

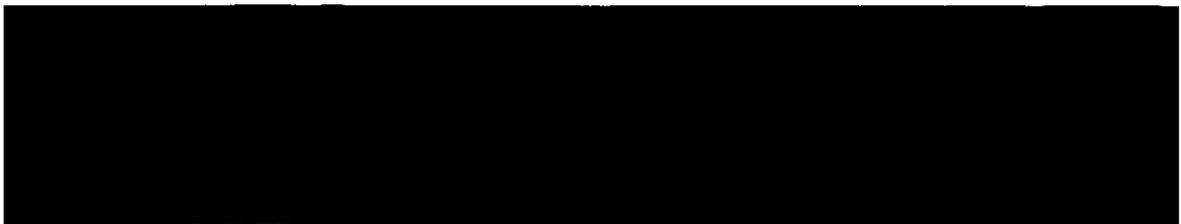
# Beglaubigte Abschrift

S 8 AS 1505/15 ER



## SOZIALGERICHT MÜNCHEN

In dem Antragsverfahren



gegen

Jobcenter Eichstätt, vertreten durch den Geschäftsführer, Am Anger 1, 85072 Eichstätt  
- Antragsgegner -

Angelegenheiten nach dem SGB II

erlässt die Vorsitzende der 8. Kammer, Richterin am Sozialgericht Ulrich, ohne mündliche Verhandlung am 23. Juli 2015 folgenden

### **B e s c h l u s s :**

- I. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 09.06.2015 gegen den Bescheid vom 22.05.2015 wird angeordnet. Soweit die Minderung bereits vollzogen wurde, sind die entsprechenden Beträge nachzuzahlen.
- II. Der Antragsgegner trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers.

### Gründe:

I.

Gegenstand des Eilverfahrens ist die Minderung des Arbeitslosengeldes II in Höhe von 119,70 € monatlich für die Zeit vom 01.06.2015 bis 31.08.2015 wegen Verletzung der Pflichten aus dem Bescheid vom 29.12.2014, mit dem eine Eingliederungsvereinbarung ersetzt wurde.

Der Antragsteller steht im laufenden Leistungsbezug nach dem SGB II. Zuletzt waren ihm mit Bescheid vom 11.12.2014 Leistungen in Höhe von 661 € monatlich für die Zeit vom 01.01.2015 bis 30.06.2015 bewilligt worden.

Mit Bescheid vom 29.12.2014 wurde eine Eingliederungsvereinbarung gemäß § 15 Abs. 1 Satz 6 SGB II ersetzt, nachdem eine Eingliederungsvereinbarung nicht zustande gekommen war. Als Ziel ist darin u.a. die Wiedererlangung der Tagesstruktur und Beschäftigungsfähigkeit festgesetzt. Zur Unterstützung einer zielführenden Erfolgsstrategie der Bewerbungsbemühungen sollen dem Antragsteller regelmäßig Aufgaben und Übungen übertragen werden. Als Bemühungen des Antragstellers ist u.a. festgelegt:

„Führen eines Protokolls über Ihre Arbeitssuche (Zeitaufwand, Quellen, Nutzung des Netzwerkes, Ergebnisse etc.) und detaillierte, schriftliche Ausarbeitung der in jedem persönlichen Gespräch jeweils ausgehändigten „Hausaufgabe“, als Grundlage für eine integrationsorientierte Persönlichkeitsentwicklung, um die Voraussetzungen für eine erfolgversprechende Bewerbungsstrategie durch Hilfe zur Selbsthilfe zu steigern. Falls einzelne Punkte oder Teile der „Hausaufgabe“ nicht verstanden werden, ist ersatzweise schriftlich festzuhalten, was nicht verstanden wurde. Dazu sind ausführlich schriftlich Fragen zu formulieren. Das o.g. Protokoll und die o.g. schriftliche Ausarbeitung sind jeweils unaufgefordert bei Ihrem nächsten Termin im Jobcenter Eichstätt mitzubringen und zu präsentieren.“

Bei der nächsten persönlichen Vorsprache am 09.03.2015 übergab der Antragsteller eine Liste seiner Eigenbemühungen und erklärte laut Vermerk des Antragsgegners vom 16.03.2015, dass er die beim letzten Termin am 03.12.2014 ausgehändigte „Hausaufgabe“, ein Fragebogen zum Thema Beruf - Berufliche Standortbestimmung und Berufliche Perspektivplanung, nicht verstehe, und auch nicht bereit sei, diese schriftlich zu beantworten bzw. keinen Sinn darin sehe. Wenn die Arbeitsvermittlung etwas wissen wolle, könne er gefragt werden bzw. die Fragen gemeinsam mit der Arbeitsvermittlung beantworten.

Auf die Anhörung mit Schreiben vom 16.03.2015 erklärte der Antragsteller mit Schreiben vom 01.04.2015, dass er weder den Sinn noch den Inhalt der Aufgabe verstehe, die sogenannte „Hausaufgabe“ habe in einem Eingliederungsverwaltungsakt nichts zu suchen und sei somit ungültig.

Mit Sanktionsbescheid vom 22. 05.2015 wurde eine Minderung des Arbeitslosengeldes II in Höhe von 119,70 € für die Zeit vom 01.06.2015 bis 31.08.2015 festgestellt. Dem Antragsteller wurde als Pflichtverletzung vorgeworfen, dass das Protokoll über die Arbeitssuche nicht in der gebotenen Ausführlichkeit geführt und die ausgehändigte Hausaufgabe bzw. schriftlich formulierte Fragen bezüglich der Hausaufgabe, was nicht verstanden wurde, nicht schriftlich vorgelegt worden seien.

Am 06.07.2015 stellte der Antragsteller beim Sozialgericht München den Antrag,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 09.06.2015 gegen den Bescheid vom 22.05.2015 und die Aufhebung der bereits erfolgten Vollziehung anzuordnen.

Der Prozessbevollmächtigte des Antragstellers trägt u.a. vor, dass für die Verpflichtung des Antragstellers, schriftlich festzuhalten, was nicht verstanden wurde und dazu ausführlich schriftliche Fragen zu formulieren, wenn einzelne Punkte oder Teile der Hausaufgabe nicht verstanden wurden, eine tragfähige Rechtsgrundlage fehle. Außerdem sei die Pflicht, „ausführlich“ schriftlich zu fragen, inhaltlich nicht hinreichend bestimmt. Überdies

sei diese Regelung unverhältnismäßig, ein Grund, weshalb derartige Fragen nicht mündlich im ohnehin stattfindenden Gespräch mitgeteilt werden könnten, sei nicht ersichtlich.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Die dem Antragsteller auferlegten Pflichten seien durchaus zielführend im Hinblick auf die Empfehlungen des Integrationsfachdienstes im Abschlussbericht vom 16.12.2014, wonach der Antragsteller die Bereitschaft entwickeln müsse, sich beruflich neu zu orientieren und sein Leben so zu verändern, dass er wieder in die Nähe des allgemeinen Arbeitsmarktes gelangen kann.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf die Verwaltungsakte des Antragsgegners und die Gerichtsakte Bezug genommen.

II.

Der zulässige Antrag ist begründet.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist gemäß § 86 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG statthaft. Denn der Sanktionsbescheid vom 22.05.2015 ist ein Verwaltungsakt, der die Pflichtverletzung und die Minderung des Auszahlungsanspruchs feststellt, und daher gemäß § 39 Nr. 1 SGB II sofort vollziehbar ist. Dies ist ein Fall des gesetzlich vorgeschriebenen Sofortvollzugs nach § 86 a Abs. 2 Nr. 4 SGG.

Die Entscheidung nach § 86 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG steht im Ermessen des Gerichts und erfolgt auf Grund einer Interessenabwägung. Abzuwägen sind das private Interesse des Antragstellers, vom Vollzug des Verwaltungsaktes bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens verschont zu bleiben und dem öffentlichen Interesse an der Vollziehung der behördlichen Entscheidung. Im Rahmen dieser Interessenabwägung kommt den Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in der Hauptsache eine wesentliche Bedeutung zu. Dabei ist die Wertung des § 39 Nr. 1 SGB II zu berücksichtigen, wonach der Gesetzgeber aufgrund einer typisierenden Abwägung der Individual- und öffentlichen Interessen dem öffentlichen Interesse am Sofortvollzug prinzipiell Vorrang gegenüber entgegenstehenden privaten Interessen einräumt. Eine Abweichung von diesem Regel-Ausnahmeverhältnis kommt nur in Betracht, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides bestehen oder wenn ausnahmsweise besondere private Interessen überwiegen. Ist der Verwaltungsakt offenbar rechtswidrig und der Betroffene durch ihn in seinen subjektiven Rechten verletzt, wird ausgesetzt, weil dann ein öffentliches Interesse an der Vollziehung nicht besteht. In diesem Fall ist eine besondere Eilbedürftigkeit nicht erforderlich (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, 11. Auflage 2014, § 86 b Rn. 12 c und f).

Der Sanktionsbescheid vom 22.05.2015 ist rechtswidrig und verletzt den Antragsteller in seinen Rechten. Nach Auffassung des Gerichts entspricht die im Eingliederungsverwaltungsakt vom 29.12.2014 festgelegte Verpflichtung, eine detaillierte schriftliche Ausarbeitung der jeweils ausgehändigten „Hausaufgabe“ vorzulegen, nicht dem Bestimmtheitsfordernis. Die Verpflichtung, ausführlich schriftlich Fragen zu formulieren, falls einzelne

Punkte der „Hausaufgabe“ nicht verstanden wurden, ist ebenfalls zu unbestimmt und im Übrigen auch unverhältnismäßig.

Im Rahmen des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II ist inzident zu prüfen, ob die einzelnen Regelungen des Eingliederungsverwaltungsaktes rechtmäßig sind (vgl. S. Knickrehm/Hahn in Eicher, Kommentar zum SGB II, 3. Auflage 2013, § 31 Rn. 21). Die Verpflichtungen des Leistungsempfängers nach § 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II müssen zum einen dem Bestimmtheitserfordernis genügen. Dabei sind die Pflichten nach Art und Umfang so zu konkretisieren, dass die Verletzungshandlung ohne weiteres festgestellt werden kann. Dabei gehen Unklarheiten zulasten des Leistungsträgers (vgl. Kador in Eicher, § 15 Rn. 40). Zum anderen unterliegen die vereinbarten Obliegenheiten insbesondere auch dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Mit der Prüfung der Verhältnismäßigkeit werden die Regelungen der Eingliederungsvereinbarung daraufhin überprüft, ob sie geeignet, erforderlich und angemessen sind. Geeignet ist eine Obliegenheit dann, wenn damit der gewünschte Erfolg gefördert wird (vgl. dazu Kador a. a. O., § 15 Rn. 13).

Nach Auffassung des Gerichts ist bei der Verpflichtung, eine detaillierte, schriftliche Ausarbeitung der jeweils ausgehändigten „Hausaufgabe“ vorzulegen, für den Antragsteller zum einen nicht klar und eindeutig erkennbar, welche Art und welchen Umfang die Beantwortung der Fragen haben soll, ob bereits die einfache Beantwortung des im Termin vom 03.12.2014 ausgehändigten Fragebogens mit Ja/Nein ausreichend ist oder ob weitergehende Ausführungen verlangt werden und wenn ja, in welchem Umfang. Das Gleiche gilt für die Verpflichtung, ausführliche Fragen schriftlich zu formulieren, falls etwas nicht verstanden wurde.

Es ist außerdem nicht nachvollziehbar, inwieweit damit das angestrebte Ziel, dem Antragsteller zu einer zielführenden Erfolgsstrategie der Bewerbungsbemühungen bzw. der Bereitschaft zur Veränderung zu verhelfen, erreicht werden soll. Nach Auffassung des Gerichts ist die schriftliche Ausarbeitung der Fragen nicht geeignet als Grundlage für eine integrationsorientierte Persönlichkeitsentwicklung. Es erscheint vielmehr sinnvoller, den Fragebogen mündlich zu besprechen und bei dieser Gelegenheit Fragen zu klären sowie Verbesserungsvorschläge einzubringen. Es ist durchaus verständlich, dass der Antragsteller die Verpflichtung zur Abgabe von „Hausaufgaben“ und zur Formulierung von ausführlichen schriftlichen Fragen, wenn etwas nicht verstanden wurde, als nicht zielführend empfindet.

Im vorliegenden Fall muss daher das öffentliche Interesse am Sofortvollzug ausnahmsweise gegenüber dem Interesse des Antragstellers am Nichtvollzug zurückstehen. Dem Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gemäß § 86 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG war daher stattzugeben.

Da die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wegen der offensichtlichen Rechtswidrigkeit des Sanktionsbescheides vom 22.05.2015 im Rahmen der anzustellenden Interessensabwägung anzuordnen war, war auch dem Antrag auf Anordnung der Aufhebung der Vollziehung stattzugeben (§ 86 b Abs. 1 Satz 2 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.